

Der Text ist, um die Barrierefreiheit zu gewährleisten, zum Vorlesen optimiert!

Vermerk zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach Paragraph 25, Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (Abkürzung: VwVfG.NRW)

A 45; 6-streifiger Ausbau vom Autobahnkreuz (AK) Westhofen bis zum AK Hagen

Maßnahme

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Südwestfalen, Außenstelle Hagen plant den 6-streifigen Ausbau der A 45 vom AK Westhofen bis zum AK Hagen. Der Entwurf umfasst den Ausbau der A 45 auf einer Länge von rd. 9,260 km einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an tangierenden Verkehrswegen, Gewässern und Anlagen Dritter. An der Strecke befinden sich zwei Rastplätze, von denen der Rastplatz „Im Busch“ erweitert wird und der Rastplatz „Am Kahlenberg“ entfällt.

Die Maßnahme ist im aktuellen Bedarfsplan 2030 für die Bundesfernstraßen in der Dringlichkeit FD-E „fest disponiert Engpassbeseitigung“ eingestuft.

Es ist vorgesehen neben dem Ausbau der Strecke der A 45, aus Gründen der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit, gleichzeitig auch das Autobahnkreuz Westhofen umzubauen. Das AK Hagen wird im nördlichen Teil lediglich an den 6-streifigen Ausbau der A 45 angepasst. Das Autobahnkreuz Westhofen soll auf der Grundlage der aktuellen Richtlinien entsprechend den zukünftigen Verkehrsbelastungen umgebaut werden. Hier ist wegen des starken Richtungsverkehrs Bremen/Frankfurt a. M. der Bau einer halbdirekten Verbindungsrampe erforderlich. Für die Gesamtmaßnahme wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Paragraph 25, Abs. 3 VwVfG.NRW

Bei Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, soll der Träger die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig, das heißt möglichst vor Stellung eines Antrages auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, über die Ziele des Vorhabens, die Mittel es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Zitat aus dem Paragraph 25, Absatz 3 VwVfG.NRW: „ Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden.“ (Ende Zitat)

Vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wurde die Öffentlichkeit über Pressemeldungen zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, um das Projekt und den Verfahrensstand vorzustellen. Dieser öffentliche Termin fand am Donnerstag den 08.02.2018 in der Rohrmeisterei Schwerte, Ruhrstraße 20 ab 18:00 Uhr statt.

Die Bürgerinnen und Bürger hatten eine halbe Stunde vorher bereits die Möglichkeit sich an den örtlichen Informationsständen anhand von Visualisierungen und Planunterlagen über die geplante Maßnahme mit den speziellen Themengebieten „Straßenplanung“, „Lärmschutz“, „Umweltuntersuchungen“ sowie „Bauwerke“ zu erkundigen und die eigene Betroffenheit mit den Fachplanern zu erörtern.

Ab 18:00 Uhr wurde nach einer kurzen Begrüßungsansprache anhand einer Präsentation der 6-streifige Ausbau der A 45 vom AK Westhofen bis zum AK Hagen erläutert. Hierbei wurde in Verbindung mit der geplanten Verbreiterung der A 45 auch die vorgesehene Erneuerung der Brückenbauwerke und der Straßenentwässerung aufgezeigt.

Des Weiteren wurde auch der Ausbau des Autobahnkreuzes Westhofen vorgestellt. Auf die erforderlichen Umweltuntersuchungen und den Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde hingewiesen.

Zur technischen Straßenplanung wurden Fragen der Bürgerinnen und Bürger wie folgt beantwortet:

- Die Anschlussstelle Schwerte-Ergste wird während der gesamten Bauzeit nicht gesperrt.
- Gemäß aktuellem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist die A 45 zwischen dem AK Westhofen und dem AK Hagen 6-streifig auszubauen. Ein 8-streifiger Ausbau ist danach nicht vorgesehen.
- Mit dem 6-streifigen Ausbau der A 45 wird zudem durch bauliche Veränderungen (Lichtsignalanlagen/zusätzliche Aufstelllängen) im Zuge der L 675 Ruhrtalstraße auch die ausreichende verkehrliche Leistungsfähigkeit der Autobahnanschlussstelle Schwerte-Ergste gewährleistet.
- Durch die Aufrechterhaltung der vorhandenen Fahrstreifenanzahl wird eine Verdrängung der Autobahnverkehre auf das nachgeordnete Straßennetz vermieden.

Im Anschluss daran wurden in einer speziellen Präsentation zur Lärmtechnik die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen vorgestellt und der Themenbereich „Lärm“ intensiv diskutiert.

Der Ausbau der A 45 zwischen dem AK Westhofen und dem AK Hagen stellt gemäß Verkehrslärmschutzrichtlinie (VLärmSchR 97) eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) dar. Zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sind umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

In einer Variantenuntersuchung werden verschiedene Konzepte wie der Bau von Lärmschutzwänden in verschiedenen Höhen und mit verschiedenen Materialien und die Verwendung von lärmindernden Fahrbahnbelägen (um das Abrollgeräusch der Fahrzeuge zu reduzieren, kann z. B. offenporiger Asphalt (OPA) mit einer Lärminderung von -5 dB(A) verwendet werden) einander gegenübergestellt und im Hinblick auf Kosten und Nutzen abgewogen.

Im Rahmen der Präsentation wurden die rechtlichen Grundlagen und Richtlinien für Lärmberechnungen benannt. In der 16. BImSchV sind in Hinblick auf Lärm und Schadstoffe neben den Grenzwerten und Ansprüchen auch eindeutig festgeschrieben, wie die Vergleichswerte zu ermitteln sind. Diese werden, getrennt nach Tag und Nacht, grundsätzlich rechnerisch auf Basis der prognostizierten Verkehrszahlen außen am Gebäude ermittelt. Zusätzlich werden die sogenannten Außenwohnbereiche wie Terrassen oder Balkone betrachtet. Es wurde erläutert, welche Einflussfaktoren in die Berechnung des Beurteilungspegels eingehen, wie z. B. die Verkehrsstärke, die zulässige Höchstgeschwindigkeit, die Längsneigung, die Fahrbahnoberfläche.

Zum Thema Lärmtechnik wurden Fragen der Bürgerinnen und Bürger wie folgt beantwortet:

- Die Windrichtung wird für das Berechnungsverfahren insoweit berücksichtigt, dass eine Mitwindsituation (mittlerer Wind, keine Orkanstärke) als ungünstigster Fall angesetzt wird.
- Im Autobahnkreuz Westhofen wird der maßgebende Lärm, trotz der Höhenlage der neuen Überführungsrampe A 1 Bremen/A 45 Frankfurt, nicht durch die Fahrzeuge auf der Überführungsrampe erzeugt, sondern durch die erheblich größere Anzahl der Fahrzeuge auf der Hauptfahrbahn der A 45. Die zusätzliche Lärmbelastung aus der Überführungsrampe ist daher nicht maßgeblich für das Berechnungsverfahren.
- Im Bereich Westhofen werden Lärmschutzwände in Höhe von 8m geplant. Begrünte Lärmschutzwälle sind aufgrund des erheblich größeren Platzbedarfes und dem damit verbundenen Eingriff in die Landschaft nicht vorgesehen. Zudem sind die vorgesehenen, hochabsorbierenden Lärmschutzwände in ihrer Lärminderung effektiver.
- Der Einbau von offenporigem Asphalt (OPA) ist im Zuge der A 45 zwischen dem AK Westhofen und dem AK Hagen aufgrund der technisch machbaren Einbaulänge nicht sinnvoll. Im Zuge der A 45 befinden sich mehrere Brückenbauwerke auf denen nach den aktuellen technischen Empfehlungen kein OPA eingebaut werden sollte. Die verbleibenden Streckenlängen zwischen den Brückenbauwerken sind nicht ausreichend um eine lärmindernde Wirkung zu erreichen.

- Auf Grund der Ästhetik werden auf den Talbrücken transparente Lärmschutzwände errichtet. Die maximale Höhe von 4,50 m ergibt sich aus den Vorgaben zur betrieblichen Unterhaltung der Brückenbauwerke.
- Die Durchführung von passiven Lärmschutz erfolgt nach Abschluss des kommenden Planfeststellungsverfahrens.
- Vorschirmlösungen sind im vorliegenden Fall nicht sinnvoll, da sie aus schalltechnischer Sicht keine Verbesserungen bieten.

Auch zum Themenblock Natur und Landschaft wurde eine informative Präsentation vorgestellt.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) durchgeführt. Im Rahmen der UVU erfolgte eine umweltfachliche Bestandsaufnahme und -bewertung der autobahnnahen Flächen. Dies dient der Abschätzung möglicher Auswirkungen und Konflikte im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau und der Umwelloptimierung bzw. der Bestimmung einer möglichst umweltverträglichen Ausbauvariante.

Darüber hinaus werden naturschutzrechtliche Belange beim Ausbau der A 45 berücksichtigt, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die artenschutzrechtliche Regelungen. Dies erfolgt innerhalb eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und eines Artenschutzbeitrags. Im Rahmen des LBP werden verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen, zur Wiederbegrünung der A 45 und zum Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen definiert. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen werden in das Maßnahmenkonzept des LBP integriert. Die Maßnahmenpläne und die Erläuterungen in den dazugehörigen Maßnahmenblättern werden Teil der Planfeststellungsunterlagen und somit verbindlich.

Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass sich aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Änderungen für die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren ergeben haben.

Kontakt:

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Südwestfalen
Untere Industriestraße 20
57250 Netphen

Ansprechpartner:

Karl-Josef Fischer
Tel.: 0271-3372-242
E-Mail: karl-josef.fischer@strassen.nrw.de